Deutsche Schießsport Union

Bundesfachverband für Sportschießen

DSU-LIZ-101
Verfahrensbeschreibung zur Lizenzierung und Kompetenzfeststellung von Personen
Version 1.0
28. Oktober 2026

Deutsche Schießsport Union 1984 e.V.
Stierweg 54
56575 Weißenthurm

Änderungshistorie

Version	Datum	Name	Beschreibung
0.1	1.9.2026	Torsten Allar	Initiale Version
0.2	24.10.2026	Torsten Allar	Nach QS
1.0	28.10.2028	Heribert Lorig	Freigabe Präsidium

Tabelle 1 - Änderungshistorie

Hinweis

Im nachfolgenden Dokument wird aus Gründen der Vereinfachung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf alle Geschlechter. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Wenn in diesem Dokument die Schreibweise Deutsche Schießsport Union oder kurz DSU gewählt wurde, ist damit immer die Deutsche Schießsport Union 1984 e.V. gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4
1.1 Zielsetzung 4
2 Ausbildungsprogramm der DSU 5
3 Lizenzprogramm 6
3.1 Lizenzbereiche 7
4 Lizenznummer und Lizenzurkunde 8
4.1 Lizenznummer 8
4.2 Lizenzurkunde 9
5 Veröffentlichung 10
6 Erstlizenzierung 11
6.1 Antrag 11
6.2 Lizenzträgerlehrgang 12
7 Relizenzierung 13
7.1 Mindestanforderungen für eine Relizenzierung 14
8 Aufrechterhalten einer Lizenz 15
9 Widerruf oder Aussetzung einer Lizenz 16
10 Rechte des Antragstellers 17
Anhang A – Ablauf Erstlizenzierung 18
Anhang B – Ablauf Relizenzierung 20

1 Einleitung

Die DSU hat zur Durchführung von Ausbildungen im Namen und unter Aufsicht der DSU ein Lizenzprogramm etabliert. Im Rahmen dieses Programms können Personen auf Antrag eine Ausbilder- oder Trainerlizenz erhalten, die sie befähigt, Ausbildungen gemäß der erteilten Lizenz durchzuführen. Die Erlangung und Aufrechterhaltung dieser Lizenz ist an Voraussetzungen geknüpft, die in diesem Dokument beschrieben sind.

1.1 Zielsetzung

Dieses Dokument richtet sich an alle, die beabsichtigen eine Lizenz im Rahmen des DSU-Lizenzprogramms für Ausbilder zu erlangen oder eine bereits bestehende Lizenz aufrecht zu erhalten.

Weiterhin dient dieses Dokument als Nachweis für die Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Lizenzierungsverfahren für alle interessierten Personen sowie für Stellen, die die Gültigkeit einer DSU-Lizenz überprüfen möchten.

2 Ausbildungsprogramm der DSU

Die DSU ist als anerkannter Dachverband gemäß Waffengesetz dazu verpflichtet, die Ausbildung von Sportschützen zu organisieren. Siehe hierzu § 15 des Waffengesetzes:

> ***§ 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine***
>
> *(1) als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt, der*
>
> *…*
>
> *4. a) auf eine sachgerechte Ausbildung in den schießsportlichen Vereinen und … hinwirkt*

Aus dem Waffengesetzes ist nicht abzuleiten, dass die DSU selbst Ausbildungen von Sportschützen vornimmt, vielmehr hat sie dafür Sorge zu tragen, dass eine geregelte Ausbildung durchgeführt wird. Hierzu bildet sie Ausbilder als sogenannte Lizenzträger sowie Multiplikatoren zentral aus.

Die Lizenzträger übernehmen dabei die Aufgabe, die gesetzliche geregelten Ausbildungsinhalte nach dem Waffengesetz oder dem Sprengstoffgesetz zu vermitteln und die vorgeschriebenen Prüfungen zu diesen Themen zu organisieren und abzunehmen.

Die Multiplikatoren dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, aus dem schießsportlichen Umfeld. Teilnehmende an Multiplikatoren-Schulungen können und sollen das Erlernte in den Vereinen an ihre Mitglieder weitergeben.

Daneben werden Personen gesondert ausgebildet, die spezielle Funktionen innerhalb der Vereine als Schnittstelle zum Dachverband ausüben.

3 Lizenzprogramm

Ausbilder, die im Rahmen des Ausbildungsprogramms der Deutschen Schießsport Union tätig werden möchten, müssen hierzu durch die DSU ermächtigt werden. Dies wird durch das Erteilen einer Lizenz dokumentiert. Die Lizenzurkunde stellt hierbei sowohl den Nachweis der Ermächtigung als auch der damit zusammenhängenden Ausbildung dar.

Die Erteilung einer Lizenz ist ein formaler Prozess, der einem definierten Ablaufschema folgt. Dies dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Lizenzierungsverfahrens.

Lizenzen werden ausschließlich an natürliche Personen und nicht an Vereine oder sonstige juristische Personen erteilt. Die Erteilung einer Lizenz ist an Voraussetzungen geknüpft, die im Dokument „Programm zur Anerkennung von Lizenzträgern, Ausbildern und Funktionsträgern“ beschrieben sind. Die Erteilung einer Lizenz ist nicht möglich, wenn die dort genannten Voraussetzungen für den Erwerb oder Erhalt einer Lizenz nicht erfüllt sind.

Die Erteilung einer Lizenz ist in der Regel zeitlich befristet, die abhängig vom jeweiligen Fachbereich ist. Eine Relizenzierung ist nach Ablauf der Frist möglich. Die Erteilung von Lizenzen erfolgt für die Fachbereiche gemäß Ausbildungsprogramm der DSU, dabei können Lizenzen für mehrere Fachbereiche gemeinsam als Lizenzbereich erteilt werden.

Das Präsidium der DSU entscheidet, ob und in welchem Umfang Lizenzen für einzelne Fachbereiche oder Kombinationen von Fachbereichen ausgegeben werden. Die Übersicht der Lizenzen, für die ein Lizenzierungsantrag gestellt werden kann, ergibt sich aus dem Dokument „Aktive Lizenzen im Ausbildungsprogramm der DSU“.

3.1 Lizenzbereiche

Das Ausbildungsprogramm der DSU unterscheidet in seiner aktuellen Fassung verschiedene Fachbereiche:

- Vereinstrainer
- Vereinsverwalter
- Waffensachkunde
- Schießleiter
- Jugendfachausbilder
- Wiederladen
- Vorderlader
- Böllerschießen
- Kurzwaffenmodule
- Schießtrainer Kurzwaffe

Verschiedene Fachbereiche werden themengerecht jedoch zu einer gemeinsamen Ausbildungslizenz zusammengefasst. Derzeit werden durch die DSU-Lizenzen für folgende Lizenzbereiche ausgegeben:

Lizenzkenner	Lizenzbereich
SKS	Ausbilder für das Waffensachkunde- und Schießleiterwesen
VTR	Ausbilder für Vereinstrainer und Vereinsverwalter
JFA	Jugendfachausbilder
WSB	Ausbilder für Wiederlader, Schwarzpulver und Böllerschießen
MDK	Ausbilder für Kurzwaffen-Modulkurse
STK	Ausbilder für Schießtrainer Kurzwaffe

Daneben werden für jeden Fachbereich auch Lizenzen für die jeweiligen Verbandsausbilder ausgegeben. Lizenzen für die Verbandsausbilder werden durch das vorangestellte „VA“ vor der Kennung für den Lizenzbereich gekennzeichnet, z.B. „VASKS“.

4 Lizenznummer und Lizenzurkunde

Das Lizenzverfahren ist fest mit einer Lizenznummer verbunden. Der gesamte Lizenzierungsprozess kann anhand dieser Nummer nachvollzogen werden. Nach erfolgreichem Abschluss eines Lizenzverfahrens oder eines Relizenzierungsverfahrens wird dem Lizenznehmer als Nachweis über die erhaltene Ausbilderlizenz eine Lizenzurkunde ausgehändigt.

4.1 Lizenznummer

Die Lizenznummer im Rahmen des DSU-Ausbildungsprogramms ist immer eindeutig, sie wird direkt einer Person im Rahmen eines Antrags zur Erstlizenzierung zugeteilt und gilt nur, solange die Lizenzierung lückenlos aufrecht gehalten wird. Wird eine Lizenz nicht im Rahmen der Relizenzierung (siehe Kapitel „Relizenzierung“) verlängert, ist die Lizenznummer unwiederbringlich verloren.

Die Lizenznummer einer DSU-Ausbildungslizenz hat immer den folgenden Aufbau:

DSU-xxxxx-nnnn-jjjj

- Ablaufjahr der Gültigkeit
- Durchlaufende Lizenznummer innerhalb des Lizenzbereichs
- Kürzel des Lizenzbereichs
- „*DSU*“ als Lizenzgeber

Beispiel einer gültigen Lizenznummer:

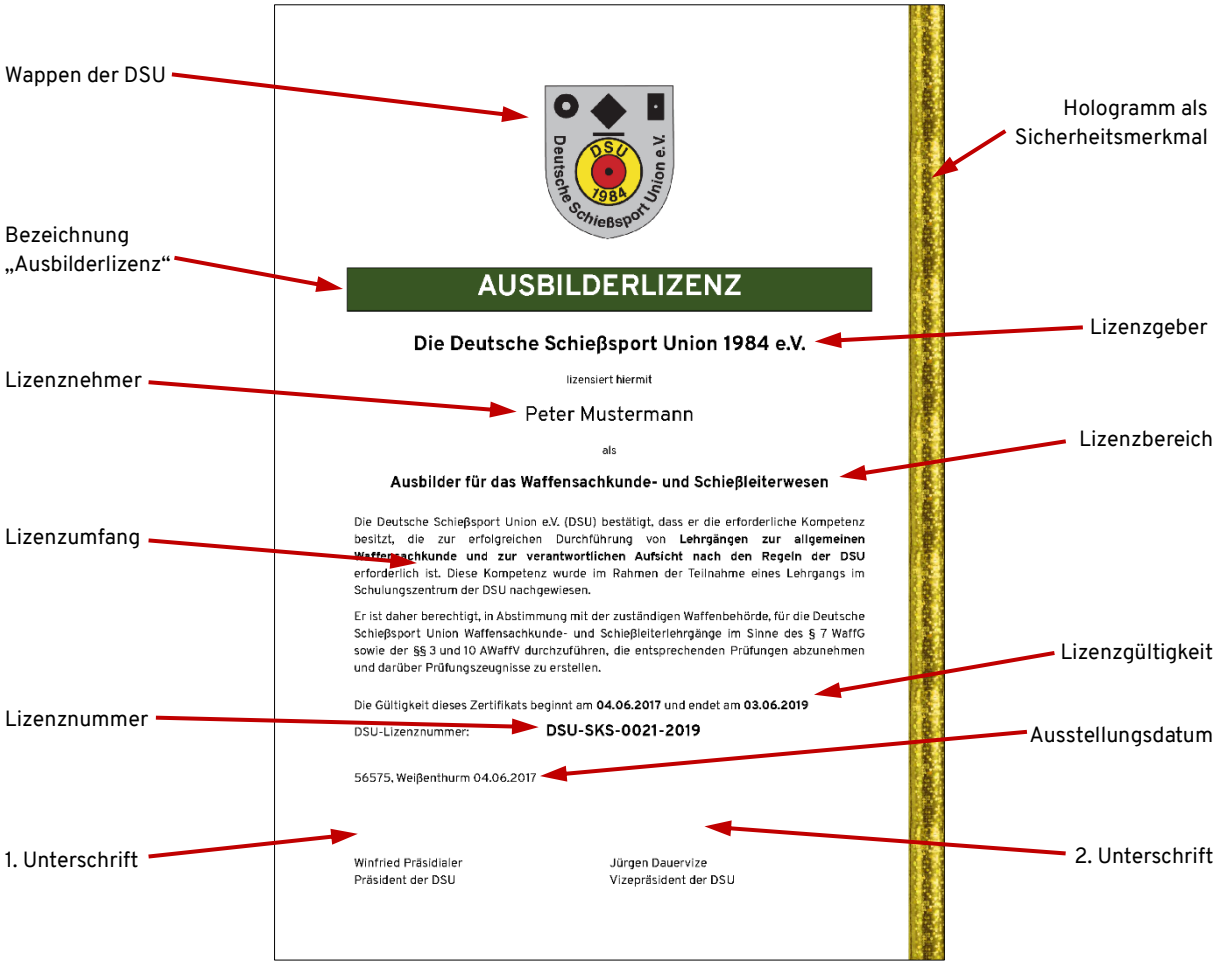
DSU-SKS-0198-2026

Es handelt sich hierbei um eine Ausbilderlizenz für Sachkunde und Schießleiterausbildungen, die bis zum 31.12.2026 gültig ist.

Die Lizenznummer wird zusammen mit dem Antrag auf Lizenzierung sofort vergeben. Sollte eine Lizenz nicht erteilt werden, ist die Lizenznummer jedoch vergeben und kann nicht erneut vergeben werden.

4.2 Lizenzurkunde

Die zum Abschluss des Lizenzierungsverfahrens herausgegebene Urkunde ist vom Aufbau her für alle Lizenzbereiche gleich. Sie wird auf kartonstarkem Papier mit einem Hologramm als Sicherheitsmerkmal ausgedruckt.



Eine Lizenzurkunde ohne die hier aufgeführten Merkmale ist nicht gültig.

5 Veröffentlichung

Erteilte Ausbildungslizenzen werden auf der Website der DSU unter dem Bereich Lehrgänge oder direkt über den Link https://www.d-s-u.de/lizenzen veröffentlicht. Diese Veröffentlichung enthält neben der Lizenznummer und dem Namen des Lizenznehmers auch das Ablaufdatum der aktuellen Lizenz. Sofern der Lizenznehmer zustimmt, kann auf der Übersicht auch die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse veröffentlicht werden.

Diese Liste kann auch zu Zwecken der Kontaktaufnahme oder der Plausibilitätsprüfung verwendet werden, hierzu steht eine Nachricht-Funktion zur Verfügung, die eine E-Mail an den Lizenznehmer, die DSU als Lizenzgeber oder an beide versendet.

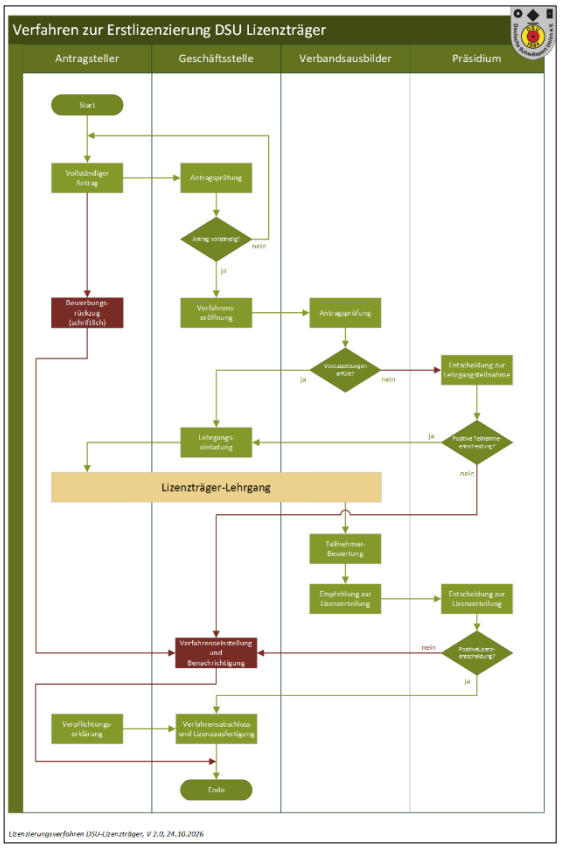
Die Veröffentlichung wird unterbunden, wenn eine Lizenz durch die DSU zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen ausgesetzt wurde. Weitere Informationen zum Zurückziehen oder Aussetzen einer Lizenz sind in Kapitel „Widerruf oder Aussetzung einer Lizenz“ zu finden.

Der Lizenznehmer muss einer Veröffentlichung mit den Mindestangaben auf jeden Fall zustimmen, andernfalls ist die Vergabe einer Lizenz nicht möglich.

6 Erstlizenzierung

Die erstmalige Erteilung einer Lizenz erfolgt im Anschluss an ein Lizenzierungsverfahren, das mit dem formalen Antrag auf Lizenzierung einer natürlichen Person, die Mitglied der DSU und Mitglied in einem Verein sein muss, der wiederum Mitglied der DSU ist. Die antragstellende Person wird im Weiteren „Antragsteller“ genannt. Der Antrag zur Lizenzierung kann auf der Website der DSU (https://www.d-s-u.de) im Bereich „Lehrgänge / Lizenznehmer“ geladen werden. An dieser Stelle sind auch alle weiteren Dokumente des Lizenzierungsverfahren zu finden.

6.1 Antrag



Der Antragsteller sendet seinen ausgefüllten Antrag einschließlich der gemäß „Programm zur Anerkennung von Lizenzträgern, Ausbildern und Funktionsträgern“ geforderten Nachweise per E-Mail an die Geschäftsstelle der DSU ausschließlich an die E-Mail-Adresse **„lizenz@d-s-u.de“.** Der Antrag wird hier auf Vollständigkeit geprüft und anschließend das Verfahren mit Erteilung der Lizenznummer eröffnet. Der Antrag wird danach an den oder die für den Fachbereich zuständigen Verbandsausbilder zur fachlichen Prüfung und zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß „Programm zur Anerkennung von Lizenzträgern, Ausbildern und Funktionsträgern“ weitergeleitet. Stellt ein ehemaliger Lizenznehmer nach Widerruf einer vormals bestehenden Lizenz einen erneuten Antrag auf Lizenzierung, werden die zum damaligen Entzug führenden Tatbestände intensiv geprüft.

Bei direkt positivem Ergebnis der Prüfung erfolgt durch die Geschäftsstelle der DSU die Einladung zum Lizenzträger-Lehrgang. Steht noch kein Lehrgangstermin für einen Lizenzträger-Lehrgang fest, erfolgt eine Reservierung für den nächsten Lehrgang. Für den Fall, dass die Voraussetzungen gemäß dem Programm zur Anerkennung nicht erfüllt sind, wird das Verfahren an das Präsidium der DSU zu einer Entscheidung übergeben, ob eine Teilnahme an einem Lizenzträger-Lehrgang trotzdem möglich ist. Die Entscheidung wird dokumentiert und dem Antragsteller mitgeteilt. Bei negativer Entscheidung erfolgt die Einstellung des

Verfahrens, bei positiver Entscheidung erfolgt auch hier die Einladung zum Lehrgang, alternativ die Reservierung für den nächsten Lehrgang.

Der Antragsteller kann selbst jederzeit den Antrag zurückziehen, was ebenfalls zur Einstellung des Verfahrens führt. Der Rückzug muss schriftlich bei der DSU (Brief oder E-Mail) angezeigt werden, die Geschäftsstelle bestätigt den Rückzug auf gleichem Weg.

6.2 Lizenzträgerlehrgang

Lehrgänge für angehende Lizenzträger finden zentral im Ausbildungszentrum der DSU, Stierweg 54 in 56575 Weißenthurm statt. Inhalt und Ablauf sind im gesonderten Dokument „Programm zur Durchführung von Lizenzträgerlehrgängen“ beschrieben. Im Rahmen der Einladung zum Lehrgang erhält der Antragsteller eine Einsendeaufgabe, die gemäß diesem Programm zwingend bearbeitet werden muss. Eine Teilnahme am Lehrgang ohne Einladung und ohne vorherige Bearbeitung der Einsendeaufgabe ist nicht möglich.

Im Rahmen des Lehrgangs erfolgt neben der Prüfung der Einsendeaufgabe eine Begutachtung des Teilnehmers durch den oder die Verbandsausbilder. Die Verbandsausbilder sind daher auch für die Organisation und die Durchführung der Lizenzträger-Lehrgänge verantwortlich.

Diese Bewertung durch die Verbandsausbilder führt zu einer Empfehlung an das Präsidium, ob aus Sicht der Verbandsausbilder eine Lizenz an den Antragsteller erteilt werden sollte. Die letzte Entscheidung obliegt dem Präsidium, das dies entsprechend dokumentiert.

Im Falle der Ablehnung durch das Präsidium erhält der Antragsteller hierzu eine Benachrichtigung mit Begründung durch die Geschäftsstelle. In diesem Fall kann der Antragsteller den Unionsrat anrufen, weiteres hierzu ist im Kapitel „Rechte des Antragstellers“ beschrieben.

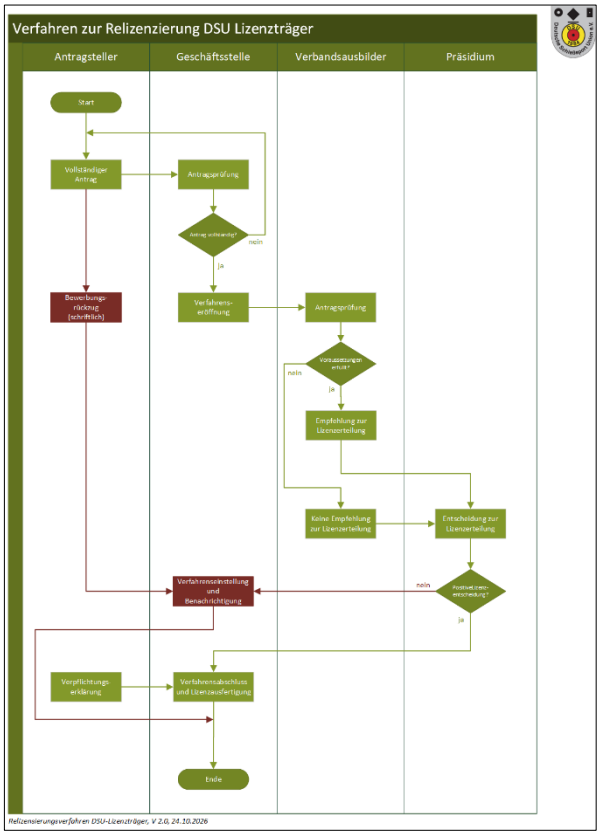
Wird das Verfahren mit Erteilung der Lizenz beendet und wurde die Lizenzierungsvereinbarung sowohl vom Lizenznehmer als auch von der DSU unterzeichnet, erfolgt die Ausstellung der Lizenz-Urkunde und die anschließende Übersendung nebst der Lizenznehmerausfertigung der Lizenzierungsvereinbarung durch die Geschäftsstelle. Das Lizenzierungsverfahren wird damit abgeschlossen und die aktive Lizenz auf der Website der DSU veröffentlicht.

Der Lizenznehmer darf mit der Ausbildungstätigkeit beginnen, sobald er die Lizenzierungs-Urkunde in den Händen hält.

7 Relizenzierung

Ein Lizenzträger kann eine Relizenzierung seiner Ausbilderlizenz beantragen. Hierzu sind gemäß „Programm zur Anerkennung von Lizenzträgern, Ausbildern und Funktionsträgern“ bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Auch die Relizenzierung erfolgt gemäß einem ähnlichen Verfahren wie die Erstlizenzierung. Es gelten die gleichen persönlichen Voraussetzungen, die im „Programm zur Anerkennung von Lizenzträgern, Ausbildern und Funktionsträgern“ beschrieben sind und auch bereits für die Erstlizenzierung Gültigkeit hatten. Die antragstellende Person wird im Weiteren „Antragsteller“ genannt. Der Antrag zur Relizenzierung kann ebenfalls auf der Website der DSU (https://www.d-s-u.de) im Bereich „Lehrgänge / Lizenznehmer“ geladen werden. An dieser Stelle sind auch alle weiteren Dokumente des Lizenzierungsverfahren zu finden.

Die Relizenzierung muss spätestens am 30. September des Jahres beantragt werden, in dem die Gültigkeit der aktuellen Lizenz endet. Das Präsidium kann in besonderen Fällen eine Verlängerung dieser Frist für alle Lizenznehmer gleichermaßen beschließen, deren Lizenz in dem aktuellen Jahr endet.



Der Antragsteller sendet seinen ausgefüllten Antrag einschließlich der gemäß „Programm zur Anerkennung von Lizenzträgern, Ausbildern und Funktionsträgern“ geforderten Nachweise per E-Mail an die Geschäftsstelle der DSU ausschließlich an die E-Mail-Adresse „**lizenz@d-s-u.de**“. Der Antrag wird hier auf Vollständigkeit geprüft und anschließend das Verfahren unter Aufrechterhaltung der bestehenden Lizenznummer eröffnet.

Der Antrag wird anschließend an den oder die für den Fachbereich zuständigen Verbandsausbilder zur fachlichen Prüfung und zur Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß „Programm zur Anerkennung von Lizenzträgern, Ausbildern und Funktionsträgern“ weitergeleitet. Bei direkt positivem Ergebnis dieser Prüfung erfolgt die Empfehlung zur Lizenzerteilung an das Präsidium der DSU.

Im Falle Ablehnung durch das Präsidium erhält der Antragsteller hierzu eine Benachrichtigung mit der Begründung der Ablehnung durch die Geschäftsstelle. In diesem Fall kann der Antragsteller den Unionsrat anrufen, weiteres hierzu ist im Kapitel „Rechte des Antragstellers“ beschrieben.

Wird das Verfahren mit Erteilung der Lizenz beendet und wurde die Lizenzierungsvereinbarung sowohl vom Lizenznehmer als auch von der DSU unterzeichnet, erfolgt die Ausstellung der Lizenz-Urkunde und die anschließende Übersendung nebst der Lizenznehmerausfertigung der Lizenzierungsvereinbarung durch die Geschäftsstelle. Das Lizenzierungsverfahren wird damit abgeschlossen und die aktive Lizenz auf der Website der DSU veröffentlicht.

Der Lizenznehmer darf seine Ausbildungstätigkeit ununterbrochen fortsetzen, sobald er die Lizenzierungs-Urkunde in den Händen hält.

Versäumt ein Lizenznehmer die Frist zur Verlängerung oder schlägt das Relizenzierungsverfahren fehl, ist die Lizenz dauerhaft ungültig. Möchte der Lizenznehmer erneut eine Ausbilderlizenz beantragen, muss der den Prozess erneut mit der „Erstlizenzierung“ beginnen.

7.1 Mindestanforderungen für eine Relizenzierung

Eine Relizenzierung ist nur möglich, wenn der Lizenzträger im Rahmen der Laufzeit seiner Lizenz zumindest eine Ausbildungsveranstaltung im lizenzierten Fachbereich durchgeführt hat.

Ausnahmen hiervon werden durch das Präsidium beschlossen und gelten dann für alle Lizenzträger gleichermaßen. Sie werden an alle Lizenzträger per E-Mail kommuniziert.

8 Aufrechterhalten einer Lizenz

Das Erteilen einer Lizenz ist auch während der gesamten Laufzeit an Pflichten durch den Lizenzträger gebunden, die im „Programm zur Anerkennung von Lizenzträgern, Ausbildern und Funktionsträgern“ beschrieben sind. Eine Lizenz kann nur ihre Gültigkeit behalten, solange der Lizenznehmer auch weiterhin diese Anforderungen erfüllt. Ferner muss der Lizenznehmer die in der „Lizenzierungsvereinbarung“ getroffenen Vereinbarungen einhalten.

Die DSU ist berechtigt, bei Kenntnis anderweitiger Tatsachen, eine bestehende Ausbilder-Lizenz zu widerrufen oder auszusetzen (siehe Kapitel „Widerrufen oder Aussetzen einer Lizenz“).

Das Ausbildungsprogramm der DSU setzt ein einheitliches Niveau in der Ausbildungsqualität voraus, daher hat die DSU das Recht, diese Qualität auch laufend zu überwachen. Die Lizenznehmer müssen hierzu die Begutachtung von Ausbildungsveranstaltungen durch die Verbandsausbilder akzeptieren. Die Verbandsausbilder haben daher das Recht, Ausbildungs-Veranstaltungen von Lizenzträgern jederzeit und unangekündigt zu besuchen. Selbstverständlich greifen sie dabei nicht in das aktuelle Ausbildungsgeschehen ein und werden den Ablauf der Ausbildungsveranstaltung auch in keiner Weise stören.

Neben der Qualitätskontrolle der Lizenznehmer dienen diese Besuche umgekehrt aber auch den Verbandsausbildern dazu, sich ein Bild der tatsächlichen Lage der Ausbildung vor Ort zu machen und, falls notwendig, Ausbildungskonzepte und Inhalte anzupassen.

9 Widerruf oder Aussetzung einer Lizenz

Eine erteilte Lizenz kann durch das Präsidium der DSU ausgesetzt oder vollständig widerrufen werden. Gründe hierfür können der Wegfall einer der Voraussetzungen für das Erteilen einer Lizenz gemäß „Programm zur Anerkennung von Lizenzträgern, Ausbildern und Funktionsträgern“ oder ein Verstoß gegen die Lizenzierungsvereinbarung sein.

Bei Kenntnis eines oder mehrerer der oben genannten Sachverhalte wird als erste Eskalationsstufe eine bestehende Ausbilderlizenz zunächst ausgesetzt. Die Aussetzung wird durch das Präsidium ausgesprochen, wobei jedes Mitglied des Präsidiums hierzu berechtigt ist, und durch die Geschäftsstelle der DSU durchgeführt. Der Lizenznehmer wird hiervon per E-Mail benachrichtigt. Der oder die Verbandsausbilder des betreffenden Ausbildungsbereichs werden ebenfalls von der Geschäftsstelle hierüber informiert.

Verbandsausbilder und Präsidium beraten im Anschluss gemeinsam, ob die Aussetzung aufrechterhalten oder die Lizenz reaktiviert wird. Eine Re-Aktivierung erfolgt dabei nach dieser Beratung ebenfalls durch die Geschäftsstelle, der Lizenznehmer wird hierüber entsprechend per E-Mail informiert.

Sind die Verstöße gegen die Lizenzierungsvereinbarung erheblich oder besteht keine Aussicht darauf, dass die Voraussetzungen für das Erteilen einer Lizenz gemäß „Programm zur Anerkennung von Lizenzträgern, Ausbildern und Funktionsträgern“ innerhalb der Laufzeit einer Lizenz wieder erlangt werden können, kann das Präsidium im Einvernehmen mit den Verbandsausbildern des betreffenden Ausbildungsbereichs eine Lizenz vollständig widerrufen. Die aktive Lizenz wird dabei endgültig entzogen. Dieser Sachverhalt wird ebenfalls durch die Geschäftsstelle durchgeführt und der Lizenznehmer per eingeschriebenem Brief hierüber mit Bekanntgabe der Gründe für den Widerruf in Kenntnis gesetzt.

Sowohl gegen die Aussetzung als auch Widerruf einer Lizenz kann der der Lizenznehmer Widerspruch einlegen und hierzu den Unionsrat anrufen. Dieses Vorgehen ist im Kapitel „Rechte des Antragstellers“ beschrieben.

10 Rechte des Antragstellers

Für den Fall, dass ein Antragsteller keine positive Lizenzentscheidung erhält, hat er die Möglichkeit, den Unionsrat zur Klärung anzurufen. Hierzu legt er Widerspruch gegen die Entscheidung des Präsidiums ein. Der Widerspruch ist schriftlich oder per E-Mail an „lizenz@d-s-u.de“ bei der Geschäftsstelle oder per E-Mail an „unionsratssprecher@d-s-u.de“ einzureichen. Die jeweiligen Empfänger bestätigen den Erhalt in der gleichen Form. Wird der Widerspruch an die Geschäftsstelle gesandt, gibt diese den Widerspruch unmittelbar und ohne weitere Kommentierung an den Unionsratssprecher weiter.

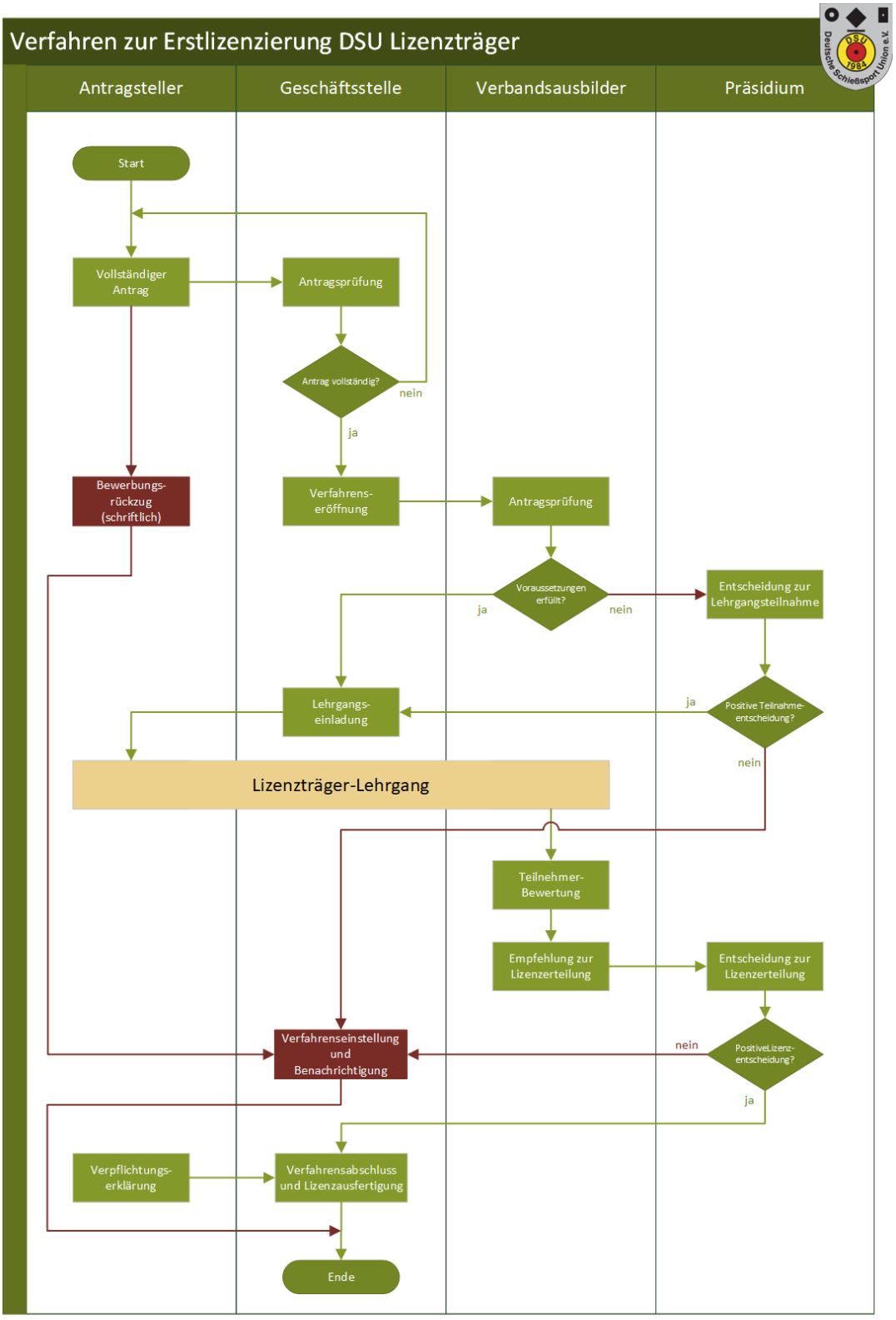
Dem Widerspruch sind die Lizenzierungsnummer sowie das Datum und der Grund des Versagens der Lizenzierung beizufügen sowie eine Begründung, warum der Antragsteller die Entscheidung des Präsidiums nicht akzeptiert.

Der Unionsratssprecher wird daraufhin diesen Widerspruch dem gesamten Unionsrat vorlegen und mit diesem über die Versagensgründe beraten. Hierzu hört er sowohl das Präsidium, die beteiligten Verbandsausbilder sowie den Antragsteller an.

Der Unionsrat entscheidet daraufhin im Vernehmen mit dem Präsidium und den Verbandsausbildern letztinstanzlich über das Lizenzierungsverfahren. Er begründet seine Entscheidung ebenfalls schriftlich und dokumentiert dieses im Lizenzierungsverfahren, das auf der Geschäftsstelle der DSU angesiedelt ist. Die Geschäftsstelle teilt dem Antragsteller daraufhin das endgültige Ergebnis des Lizenzierungsverfahrens mit.

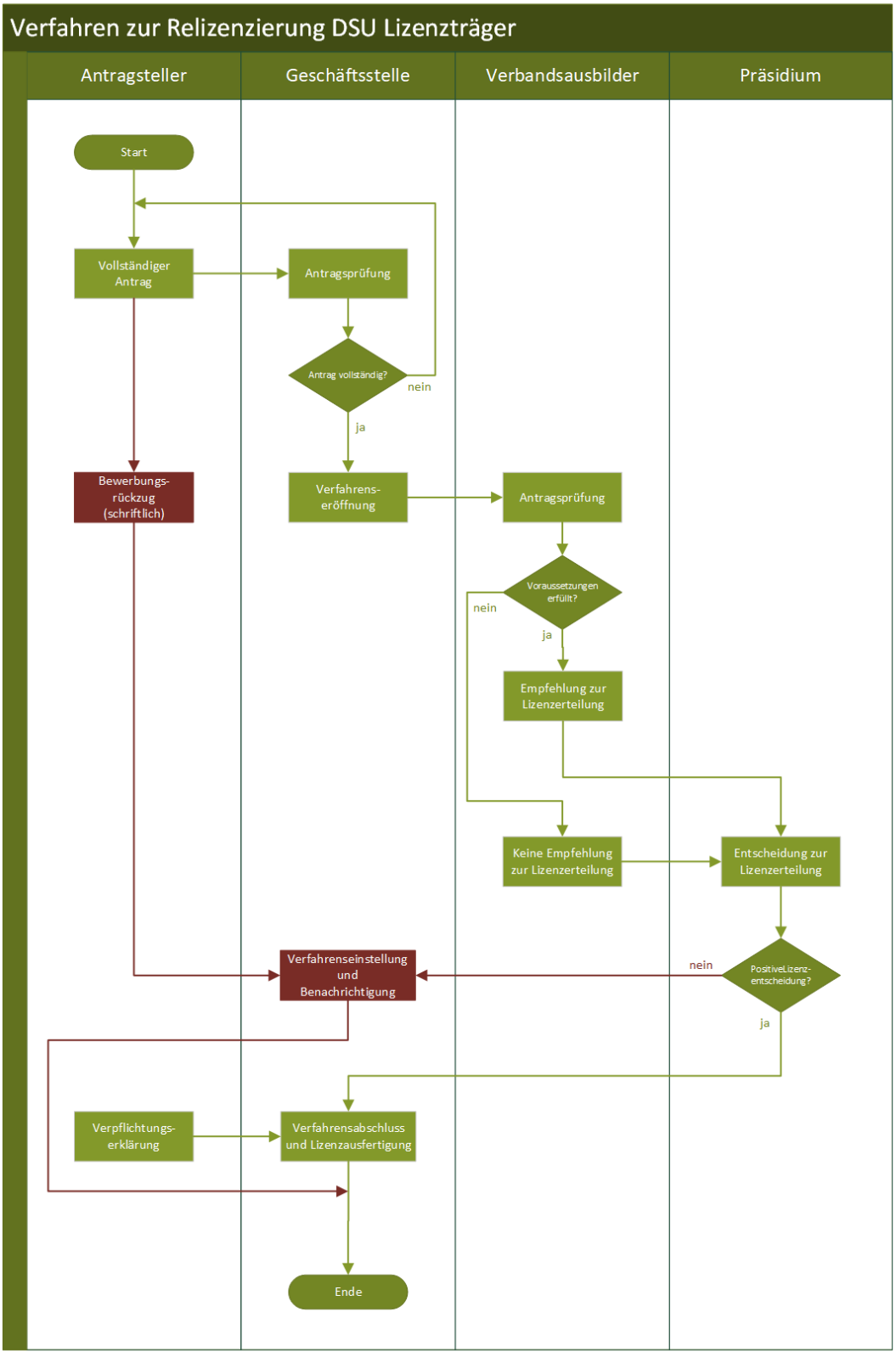
Die Entscheidung des Unionsrats muss spätestens 6 Monate nach Eingang des Widerspruchs erfolgen. Werden in dieser Zeit durch den Antragsteller die durch den Unionsrat geforderten Unterlagen, Nachweise oder sonstigen Informationen nicht geliefert, bleibt die negative Lizenz-Entscheidung endgültig bestehen. Sollte umgekehrt das Präsidium oder die beteiligten Verbandsausbilder ihrer geforderten Informationspflicht nicht nachkommen, wird dem Widerspruch stattgegeben und die Lizenz ist zu erteilen.

Anhang A – Ablauf Erstlizenzierung



Lizenzierungsverfahren DSU-Lizenzträger, V 2.0, 24.10.2026

Anhang B – Ablauf Relizenzierung



Relizensierungsverfahren DSU-Lizenzträger, V 2.0, 24.10.2026